

Reinigen von asbesthaltigen Faserzementplatten an der Gebäudehülle

Das Wichtigste in Kürze

- Beim Reinigen von asbesthaltigen Faserzementplatten können Asbestfasern freigesetzt werden. Das Einatmen solcher Fasern kann zu schweren Erkrankungen führen. Es ist möglichst zu vermeiden, dass Asbestfasern freigesetzt und verschleppt werden. Deshalb wird empfohlen, asbesthaltige Faserzementplatten nicht zu reinigen, sondern durch asbestfreie Produkte zu ersetzen.
- Bei Arbeiten auf Dächern sind Massnahmen gegen Absturz- und Durchbruchgefahr zu treffen.
- Es sind auch Massnahmen erforderlich, damit Personen nicht von herabstürzenden Gegenständen getroffen werden.
- Arbeitsmittel dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden.
- Wenn das in diesem Factsheet beschriebene Verfahren eingehalten wird, dürfen die Reinigungsarbeiten von instruierten Berufsleuten ausgeführt werden.

Dieses Factsheet beschreibt die erforderlichen Massnahmen zum Schutz gegen die Gesundheitsgefahren durch Asbest.

Arbeitsvorbereitung

Gefahrenermittlung

- Vor Beginn der Arbeiten sind die Gefahren zu ermitteln und die erforderlichen Massnahmen zu planen.

Instruktion

- Das Personal ist im Voraus über die Gefahren und das Vorgehen bei der Arbeit zu instruieren.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Staubschutzmaske vom Typ FFP3 (anschliessend entsorgen)
- Einweg-Schutzanzüge der Kategorie 3 Typ 5/6 (anschliessend entsorgen)
- Sicherheitsschuhe (anschliessend abwaschen)
- Handschuhe (anschliessend abwaschen oder entsorgen)

Beim Reinigen von Asbestzementplatten ist damit zu rechnen, dass Fasern freigesetzt werden.



1 Wellplatten aus asbesthaltigem Faserzement



2 Staubschutzmaske vom Typ FFP3 und Einweg-Overall



Sanierungsbereich sichern

- Es muss sichergestellt sein, dass sich im Arbeitsbereich nur Personen aufhalten, die gegen freigesetzte Asbestfasern geschützt sind.
- Bei Reinigungsarbeiten ist sicherzustellen, dass Bauwerksöffnungen von Räumen im unmittelbaren Arbeitsbereich geschlossen sind und weder Asbestfasern noch belastetes Wasser in Innenräume eindringen können.

Arbeitsausführung

Reinigen der Platten

- Arbeiten, bei denen die Oberfläche von asbesthaltigen Produkten abgetragen wird, zum Beispiel **Abschleifen, Druckreinigen oder Abbürsten**, können zu erhöhten Asbestfaserbelastungen führen. Damit die Gesundheit der Beschäftigten, aber auch von Personen in der Umgebung nicht gefährdet wird, ist auf solche Arbeiten zu verzichten.
- Wird manuell gereinigt, sind die Oberflächen abschnittsweise mit drucklosem Wasserstrahl (< 6 bar) zu reinigen und anschliessend ebenfalls mit drucklosem Wasserstrahl abzuspülen. Es sind wenn immer möglich weich wirkende Hilfsmittel, zum Beispiel Schwämme, zu verwenden. Grobe Verschmutzungen können in feuchtem Zustand beispielsweise mit einer Kelle gelöst werden.
- Es empfiehlt sich, spezielle Asbestflächen-Reinigungssysteme mit regeltem Wasserkreislauf zu verwenden, die Flächen schonend reinigen.

Hygiene

- Beim Ausziehen des Einweg-Overalls ist darauf zu achten, dass die persönlichen Kleider nicht verschmutzt werden. → **Keine Kleider mit nach Hause nehmen, die mit Asbestfasern verschmutzt sind. Waschgelegenheit nutzen.**

Abschluss der Arbeiten

Reinigung

- Nach Abschluss der Arbeiten müssen Arbeitsmittel und Arbeitsbereich (z.B. Gerüst) gründlich nass oder mit einem Asbeststaubsauger gereinigt werden.

Entsorgung

- Reinigungs- und Filtrückstände enthalten nicht-gebundene Asbestfasern. Beim Entsorgen sind geeignete Schutzmassnahmen zu treffen
- Asbesthaltige Abfälle sind gemäss der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.



3 Keine Hochdruckreiniger verwenden



4 Asbestflächen-Reinigungssystem mit regeltem Wasserkreislauf

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV (Bauarbeitenverordnung)	SR 832.311.141
-------------------------------	----------------

Weitere Informationen zum Thema

EKAS-Richtlinie 6503.d «Asbest»
(www.suva.ch/waswo/6503)
Suva-Merkblatt 44066.d «Arbeiten auf Dächern»
(www.suva.ch/waswo/44066)
Suva-Checkliste 67151.d «Rückbau- und Abbrucharbeiten»
(www.suva.ch/waswo/67151)
EKAS-Richtlinie 6512.d «Arbeitsmittel»
(www.suva.ch/waswo/6512)
www.suva.ch/asbest
www.forum-asbest.ch

Suva, Bereich Bau, Tel. 041 419 60 28
bereich.bau@suva.ch